

Versteuerung von Incentives bei selbstständigen Geschäftspartnern im Direktvertrieb

Direktvertriebsunternehmen nutzen häufig Incentive-Programme, um ihre erfolgreichsten Vertriebspartner zu belohnen und zu motivieren. Dazu zählen Reiseprämien, Sachgeschenke oder exklusive Event-Einladungen, die als Anerkennung für außergewöhnliche Verkaufsleistungen vergeben werden. Allerdings wird oft übersehen, dass solche Incentives steuerlich als geldwerter Vorteil gewertet werden und somit in der Regel steuerpflichtig sind.

Was sind steuerpflichtige Incentives?

Beispiele für steuerpflichtige Incentives sind:

- ✓ Incentive-Reisen (z. B. Kreuzfahrt, Luxusreise)
- ✓ Sachprämien (z. B. Laptop, Auto, Uhr, Smartphone)
- ✓ Geldprämien & Boni
- ✓ Event-Einladungen (z. B. VIP-Tickets, Seminare mit Freizeitanteil)

Das Finanzamt sieht Incentives als **Vergütung für erbrachte Leistungen**. Auch wenn kein Geld fließt, hat der Selbstständige einen **geldwerten Vorteil**, den er versteuern muss.

Für **Selbstständige** gelten Incentives damit nicht als Geschenke, sondern als **betrieblich veranlasste Zuwendungen**. Das bedeutet:

Der Wert des Incentives muss als Betriebseinnahme versteuert werden.

Es fallen Einkommensteuer und grundsätzlich auch Umsatzsteuer an, wenn das Incentive Entgelt für eine steuerbare Leistung ist und der Vertriebspartner umsatzsteuerpflichtig ist. Wer muss die Steuer zahlen?

Grundsätzlich müssen Vertriebspartnerinnen und -partner Incentives in ihrer Gewinnermittlung berücksichtigen und darauf Einkommensteuer zahlen (je nach individuellem Steuersatz). Falls die Empfängerin oder der Empfänger umsatzsteuerpflichtig ist, kann auch Umsatzsteuer auf den Wert des Incentives anfallen.

Ausnahme: Das Direktvertriebsunternehmen übernimmt die Steuer (Pauschalversteuerung nach § 37b EStG)

- Das Direktvertriebsunternehmen kann die Steuer für seine Vertriebspartnerinnen und -partner durch eine **pauschale Versteuerung mit 30 %** (§ 37b EStG) übernehmen.
- In diesem Fall müssen Vertriebspartnerinnen und -partner das Incentive nicht in die Bemessungsgrundlage ihrer Einkommensteuer einbeziehen. Ob das Unternehmen diese Möglichkeit nutzt, liegt jedoch in dessen Ermessen.

Fazit: Steuerfalle vermeiden!

Incentives sind steuerpflichtige Einnahmen! Falls keine Pauschalversteuerung erfolgt, müssen Begünstigte selbst zahlen.

Tipp: Vertriebspartnerinnen und -partner sollten beim Unternehmen nachfragen, ob eine Pauschalversteuerung nach § 37b EStG erfolgt. Falls nicht, muss die Steuer selbst gezahlt werden.